

1 Zusammenfassende Erklärung nach §6 (5) BauGB

Der Stadtrat hat die 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Engelbrechtsmünster III“ am 18.02.2021 beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Im Zuge des Bebauungsplans wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauBG durchgeführt.

Mit dem Folgenden entspricht die Stadt Geisenfeld der Verpflichtung, nach Rechtskraft des Flächennutzungsplans eine „Zusammenfassende Erklärung“ mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften Planungsalternativen.

1.1 Umweltbelange

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Für das geplante Vorhaben wurde ein Standort auf einem ehemaligen Abbaubiet für Sande und Kies östlich des Ortsteils Engelbrechtsmünster gewählt.

Schutzgut Arten und Lebensräume: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen werden artenreiche extensive Wiesenflächen sowie Strauchhecken hergestellt. Die Anlage von extensivem Grünland und Pflanzung von Hecken lässt sich mit dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) vereinen.

Die extensiven Grünflächen werden in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich einen wichtigen Lebensraum und Trittstein für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren bilden. Gegenüber dem Ist-Zustand (landwirtschaftliche Ackerfläche) kann von einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgegangen werden, da ein Lebensraum geschaffen wird, der zu einer Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

Schutzgut Boden: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen wird mit den extensiven Wiesen Dauergrünland hergestellt. Dadurch unterbleiben auf der Fläche, bis auf einen geringen Bodeneingriff während der Aufbauarbeiten, Eingriffe in das Bodengefüge sowie Nährstoffeinträge und Einträge von Pflanzenschutzmitteln. Während der Nutzung als PV-Anlage wird sich die Situation für das Schutzgut Boden durch die Bodenruhe verbessern.

Schutzgut Wasser: Durch die extensive Wiese und Hecken reduzieren sich die Stoffeinträge in das Grundwasser. Das Infiltrationsvermögen des Bodens erhöht sich und Niederschläge werden flächig über die belebte Oberbodenzone versickert. Durch die Aufstellung der Module ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen.

Schutzgut Klima und Luft: Durch die Umnutzung der Fläche wird ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung: Durch die technische Großstruktur und die Verhinderung der Betretbarkeit entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Diese werden durch die Pflanzung von Hecken auf der Nord-, Süd- und Westseite und die Erhaltung von bestehenden Gehölzen auf der Ostseite auf ein mittleres Maß gesenkt, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit: Durch die optische Außenwirkung der Modulflächen, mögliche Lichteffekte, Stromfelder des Trafos und Lärm während der Bauphase entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Einzäunung ist der Bereich mit einer messbaren Abstrahlung nicht betretbar. Die Bepflanzung mit mehrreihigen Hecken auf der Nord-, Süd- und Westseite bildet einen Sichtschutz. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 95 Meter. Mit dem Blendgutachten des Büros IFB Eigenschenk Projekt Nr. 2021-2784 vom 30.03.2022 wurde die Genehmigungsfähigkeit der Planung sowohl bei einer Modulausrichtung nach Süden als auch in Ost-Westausrichtung bestätigt. Der Anlagenbetreiber hat generell unzulässige

Blendeinwirkungen auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Lärmbelastung beschränkt sich auf die Bauphase. Dadurch werden die Auswirkungen auf ein mittleres Maß gesenkt, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Die Planfläche hat keine Bedeutung für die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange. Werden mögliche Spartenleitungen im Vorfeld abgefragt und die Sicherheitsbestimmungen und Auflagen eingehalten, ist nicht mit einer negativen Auswirkung auf das Sachgut Sparten zu rechnen.

Schutzgut Fläche: Durch die platzsparende Bauweise und eine fundamentlose Konstruktion der Modulträger sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sehr gering.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter 'Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume', 'Boden', 'Wasser' sowie 'Luft/Klima' auf ein sehr geringes Maß.

Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern auf Teilflächen der Flur Nr. 156, 154, 157/1, 157 und 161, Gemarkung Engelbrechtsmünster, ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen von sehr geringen bis geringen und örtlich begrenzten Auswirkungen auf die Schutzgüter 'Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume', 'Boden', 'Fläche', 'Kultur- und Sachgüter' und 'Wasser' ausgegangen werden.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Verweis, dass bei möglichen Blendungen der Betreiber Abhilfe zu leisten hat, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter 'Mensch und seine Gesundheit' und 'Landschaftsbild und Erholung' auf ein mittleres Maß reduziert werden.

Die Stadt hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein sehr geringes bis mittleres Maß gesenkt werden.

1.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 28.05.2021 bis 29.06.2021 (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie vom 13.07.2022 bis 16.08.2022 (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie erneut vom 04.04.2023 bis 08.05.2023 (§ 3 Abs. 2 BauGB). Es wurden von einem Anwohner mit Schreiben vom 27.06.2021 und 28.07.2022 sowie 08.05.2023 Einwände bzw. Anregungen geäußert.

Die Einwände bezogen sich auf das Landschaftsbild, dass die geplante Anlage vom Ortsteil Wasenstadt aus sichtbar ist, sowie Kritik am Standort, Größe der Anlage, Forderung von 500 m Abstand zu Wasenstadt und Nähe zum Schindmoos. Auf die Einwände wurde dahingehend geantwortet, dass das Landschaftsbild am Standort vorbelastet ist und dass auch auf der Südseite der Anlage eine Hecke gepflanzt wird, um eine Eingrünung zu schaffen. Die Photovoltaikanlage soll auf einer ehemaligen Abbaufäche liegen, dies ist keine Konversionsfläche, sondern gemäß EEG eine bauliche Anlage. Die Photovoltaikanlage wurde nach dem Vorentwurf nochmals verkleinert, was den Kritikpunkten entgegenkommt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis zum Umweltbericht, städtebaulichen Vertrag, Geländeschnitt, Gestaltung
- Hinweis, den vorausgegangenen Kiesabbau nicht als schädliche Bodenveränderung zu bezeichnen
- Hinweis auf Nähe zu kartierten Bodendenkmälern
- Hinweis auf möglichen Zinkeintrag durch feuerverzinkte Ramppfosten
- Hinweis auf bodenschonende Bearbeitung und Vermeidung von Verdichtungen

- Hinweis Immissionsschutz, Blendungen sind auszuschließen
- Hinweis auf Bau nach Blendgutachten
- Hinweis, dass Variante B hinsichtlich Blendungen empfohlen wird
- Hinweis auf 20 m Anbauverbotszone zur B300
- Hinweis, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesstraße B300 erfolgen darf
- Hinweis auf Erschließung des Solarparks über bestehende Zufahrten
- Hinweise zu Rückbauverpflichtung
- Hinweis auf Pflicht zur dinglichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen
- Hinweis auf Zufahrt und Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen
- Hinweis auf gesetzliche Mindestabstände mit Gehölzpflanzungen

Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten und vorgelegten Gutachten und Untersuchungen. Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise aufgenommen sowie in die Pläne eingearbeitet. Ein Geländeschnitt wird nicht erstellt.

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Referat Raumordnung und Fachplanung, ist die Argumentation richtig, dass die wiederverfüllten Abbaubereiche nach LEP vorbelastete Standorte sind, da dort bereits ein Eingriff erfolgte, was sie von der freien Natur abhebt. So ist die geplante Photovoltaikanlage mit dem LEP vereinbar.

Als Rampaufbauten dürfen nur beschichtete Träger benutzt werden.

Vom Ingenieurbüro ifb Eigenschenk wurde ein Blendgutachten (Reflexions- / Lichtgutachten; Auftrag Nummer 3211433, Projekt Nr. 2021-2784) vom 30.03.2022 vorgelegt. Es wurde festgesetzt, dass bei unzulässigen oder gefährdenden Blendungen der Anlagenbetreiber diese auf eigene Kosten zu beseitigen hat. Laut Blendgutachten werden auftretende Reflexionen als nicht störend für den Verkehr bewertet, sowohl Variante A als auch B sind genehmigungsfähig.

Ein Abstand von 20 m zur Bundesstraße B300 wird mit den Modulen eingehalten. Die Zufahrt erfolgt über eine bestehende Abfahrt von der B300.

Die Module sind selbstreinigend, so dass keine Gefahr durch Staubemissionen aus der Landwirtschaft bestehen. Gefahren einer Beschädigung durch einen ordnungsgemäßen Einsatz von Landmaschinen auf benachbarten Flächen sind hinzunehmen. Die Gefahr von Windwurf wird hingenommen. Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung für die Anlage festgesetzt. Für die Ausgleichsflächen gilt: die Erhaltungsdauer der Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Stadt in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Der Ausgleichsbedarf wird von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegeben.

Auf benachbarte Grundstücke wird nicht eingegriffen und mit dem Anlagenzaun innerhalb der Grundstücksgrenze verblieben. Die Pflege der Grünflächen erfolgt gemäß den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde. Auch während der Bauphase wird darauf geachtet, umliegende Flächen in ihrer Nutzung nicht zu beeinträchtigen.

Die Hinweise der Naturschutzbehörde wurden in die Texte und Pläne eingearbeitet. Die Fläche wurde im Frühjahr mit 6 Begehungen untersucht und keine Bodenbrüter festgestellt. Erfolgt der Bau in der Brutzeit zwischen 01.03. bis 30.9. so sind vorab Vergrämnungsmaßnahmen von Bodenbrütern durch Flatterband zu ergreifen.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG. Wer Bodendenkmäler auffindet ist nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

1.3 Planungsalternativen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) fordert, Photovoltaik-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (LEP – 6.2.3. Photovoltaik). Der Standort ist eine vorbelastete Fläche (wie z.B. an der Autobahn oder auf einer Deponie). Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Referat Raumordnung und Fachplanung, ist die Argumentation richtig, dass die wiederverfüllten Abbaubereiche nach LEP

vorbelastete Standorte sind, da dort bereits ein Eingriff erfolgte, was sie von der freien Natur abhebt. So ist die geplante Photovoltaikanlage mit dem LEP vereinbar. Dennoch wurde bei der Planung besonderer Wert auf das Landschaftsbild gelegt und der Erhalt bestehender Gehölze sowie eine Eingrünung mit einer mehrreihigen Hecke auf der Nord-, West- und Südseite festgesetzt. Die erneuerbare Energiegewinnung liegt derzeit im besonderen öffentlichen Interesse. Die Standortalternativen im Stadtgebiet werden durch Bodendenkmäler, Waldflächen, Wasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche und naturschutzfachlich bedeutsame Flächen sowie die Besitzverhältnisse stark eingeschränkt.

2. Unterschrift

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 15.06.2023 gefasst.

Stadt Geisenfeld, den

.....
Paul Weber
Erster Bürgermeister

München, 15.06.2023



Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur